

**Beschluss 03 zu GOÄA 1 Implementierung Geschlechtergerechtigkeit und
digitale
Arbeitsweisen**

Antragsteller*in: **Satzungsausschuss**

5

Geschäftsordnung des Bundesrates

§1 Termin

Die Termine der jährlichen Bundesräte werden von der Bundeskonferenz beschlossen.

§2 Vorbereitung

10 Die Vorbereitung der Bundesräte erfolgt durch die Bundesleitung.

§3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung des Bundesrates wird in der Bundesleitung beraten und beschlossen.

§4 Einberufung

15 Der Bundesrat wird von der Bundesleitung mindestens fünf Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich via E-Mail einberufen.

§5 Öffentlichkeit

Der Bundesrat ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Ist die Öffentlichkeit aufgehoben, dürfen nur stimmberechtigte und beratende Mitglieder des Bundesrates anwesend sein. Personaldebatten sind vertraulich.

20 Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates und die Mitglieder des Bundeswahlausschusses anwesend.

§6 Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates können sich bei den Bundesräten vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung.

25 Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

§7 Leitung

Die Leitung des Bundesrates obliegt der Bundesleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der*die jeweilige Vorsitzende darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er*sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden.

Der*die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§8 Mehrheiten

Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung, die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt.

- 5 Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht.

- 10 Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Hälfte der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder überwiegt.

§9 Anträge

Anträge an den Bundesrat können von stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesrates sowie der Bundesleitung, den Kommissionen, den Diözesanlegationen, dem Wahlausschuss **und** den Sachausschüssen **gestellt werden**.

- 15 **Darüber hinaus ist es den jeweiligen stimmberechtigten weiblichen, männlichen und diversen Mitgliedern des Bundesrates möglich, Anträge an die Mitglieder ihres jeweiligen Geschlechts des Bundesrates zu stellen.**

- 20 Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Bundesrates bei der Bundesleitung in Textform einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern des Bundesrates in Textform via E-Mail zuzuleiten. **Weiterhin kann eine Bereitstellung durch weitere technische Mittel durch die Bundesleitung erfolgen.**

Später eingehende Anträge und Anträge, die im Verlauf der Beratung initiativ gestellt werden, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrats.

- 25 Satzungsänderungsanträge können im Bundesrat nicht gestellt oder abgestimmt werden.

Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

§10 Unterlagen

- 30 Mindestens drei Wochen vor Beginn, werden die notwendigen Unterlagen durch die Bundesleitung in Textform via E-Mail an die Diözesanleitungen und die weiteren Mitglieder des Bundesrates durch die Bundesleitung versandt, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- die Zwischenberichte der Bundesleitung

§11 Beschlussfähigkeit

Der Bundesrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist sowie **mindestens zwei anwesende Geschlechter (m/w/d)** mindestens **jeweils** ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

- 5 Der Bundesrat gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die*der Vorsitzende die Sitzung sofort zu unterbrechen bis der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit wieder feststellen kann oder der Bundesrat für beendet erklärt wird.

§12 Beginn der Beratungen

- 10 Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und des Beschlusses der endgültigen Tagesordnung sowie des Zeitplans.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§13 Beratungen

- 15 Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. **Weibliche, männliche und diverse Mitglieder des Bundesrates werden auf getrennten Redelisten geführt und im Wechsel (weibliche – männlich – divers) aufgerufen, eine Quotierung der Meldungen ist möglich.**

Berichte werden abschnittsweise beraten.

Antragsteller*innen und Berichterstatte*r*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Die Redezeit kann von der*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann vom Bundesrat durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden.

- 20 Der*die Vorsitzende kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

Gegen Maßnahmen des*der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet der Bundesrat.

§14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden.

- 25 Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen.

Die Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; das sind:

1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
2. Antrag auf Schluss der Redeliste
- 30 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
4. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungsordnungspunktes
5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
6. Antrag auf Nichtbefassung

- 7. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung
- 8. Hinweis zur Geschäftsordnung
- 9. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
- 10. Antrag auf Überweisung an die Bundeskonferenz
- 5 11. Antrag auf Vertagung des Bundesrates
- 12. Antrag auf Schluss des Bundesrates

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines*einer Gegenredner*in sofort abzustimmen.

- 10 Der Antrag auf Überweisung an die Bundeskonferenz ist angenommen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates diesem zustimmen.

- Bei den Anträgen auf Schluss oder Vertagung des Bundesrates muss immer abgestimmt werden, zuvor muss mindestens einem stimmberechtigten Mitglied des Bundesrates die Gelegenheit gegeben werden, dagegen zu sprechen.

- 15 Für die Annahme dieser Anträge ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der*die Vorsitzende verbindlich.

§15 Persönliche Erklärung

-
- 20 Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die*der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§16 Abstimmungen

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- 25 Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Abgestimmt wird mit Stimmkarten **oder digitalen Abstimmungsprogrammen. Die Sitzungsleitung (§7) gibt bei jeder Abstimmung die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einer Abstimmung ist ausgeschlossen.**

Auf Antrag muss die Beschlussfähigkeit überprüft werden.

- 30 Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Auf Antrag muss geschlechtsgetrennt abgestimmt werden.

Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss sowohl bei mindestens zwei Geschlechtern als auch bei den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesrates die einfache Mehrheit erreicht werden.

Falls bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten weiblichen, männlichen und diversen Mitgliedern des Bundesrates nicht erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

- 5 Es wird geschlechtshomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die weiblichen Mitglieder des Bundesrates bzw. ein Antrag an die männlichen Mitglieder des Bundesrates bzw. ein Antrag an die diversen Mitglieder des Bundesrates fristgerecht eingereicht oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

Die Abstimmung über einen an die weiblichen, männlichen oder diversen Mitglieder des Bundesrates gestellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb des jeweiligen Geschlechts.

- 10 Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Auf Antrag muss, bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung, diese wiederholt werden.

Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

- 15 **§17 Wahlen**

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, **diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen.**

- 20 Auf Antrag kann die Abstimmung **offen bzw.** mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält.

- 25 Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat*innen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

- 30 Sind mehr Kandidat ***innen** gewählt als Ämter zu besetzen sind und liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese Regelung ist für alle weiteren Stichwahlen anzuwenden.

Sind bei Wahlen für Delegationen mehr **Kandidat*innen** gewählt als Ämter zu besetzen sind, bekommen diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen die Delegation übertragen. Die übrigen gewählten Kandidaten oder **Kandidat*innen** werden in absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte benannt.

Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.

§18 Abwahl von einzelnen vom Bundesrat gewählten Personen

Anträge auf Abwahl von einzelnen vom Bundesrat gewählten Personen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Bundesrates der Bundesleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern des Bundesrates schriftlich **via E-Mail** zuzuleiten.

Zur Abwahl von vom Bundesrat gewählten Personen ist die absolute Mehrheit notwendig.

§19 Schlichtung in Streitfällen

Schlichtungen in Streitfällen zwischen Diözesanverbänden oder zwischen Diözesanverbänden und der Bundesleitung werden im Bundesrat unter Anhörung der Parteien beraten. Bei der Abstimmung des Schlichtungsspruches sind vom Konflikt betroffene Parteien nicht stimmberechtigt.

§ 20 Protokoll

Über jeden Bundesrat wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Bundesleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§21 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Bundesrates innerhalb von acht Wochen nach Beendigung des Bundesrates schriftlich via E-Mail zugeleitet. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Bundesleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird.

Die Bundesleitung benachrichtigt die Mitglieder des Bundesrates über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die Bundesleitung. Nach der Entscheidung teilt die Bundesleitung diese den Mitgliedern des Bundesrates mit.

§22 Außerordentlicher Bundesrat

Ein außerordentlicher Bundesrat muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragen.

Die Einberufung zu einem außerordentlichen Bundesrat muss mindestens vier Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Bundesleitung muss einen beantragten außerordentlichen Bundesrat innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

§23 Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit Zustimmung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit abgewichen werden.

§24 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Bundesrat der Katholischen jungen Gemeinde im **März 2021** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

5

10

15

20

25

Angenommen bei 42 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung.